

Siegfried Lamnek · Jens Luedtke
Ralf Ottermann · Susanne Vogl

Tatort Familie

Häusliche Gewalt im
gesellschaftlichen Kontext

3., erweiterte und
überarbeitete Auflage



ARBEIT GRENZEN POLITIK HANDLUNG METHODEN GEWALT SPRACHE WISSEN
SCHAFT DISKURS SCHICHT MOBILITÄT SYSTEM INDIVIDUUM KONTROLLE
ZEIT ELITE KOMMUNIKATION WIRTSCHAFT GERECHTIGKEIT STADT WERTE
RISIKO ERZIEHUNG GESELLSCHAFT RELIGION UMWELT SOZIALISATION
RATIONALITÄT VERANTWORTUNG MACHT PROZESS LEBENSSTIL DELIN



Springer VS

Tatort Familie

Siegfried Lamnek • Jens Luedtke
Ralf Ottermann • Susanne Vogl

Tatort Familie

Häusliche Gewalt im
gesellschaftlichen Kontext

3., erweiterte und überarbeitete Auflage 2012



Springer VS

Siegfried Lamnek
KU Eichstätt-Ingolstadt
Eichstätt, Deutschland

Ralf Ottermann
Universität Gießen
Gießen, Deutschland

Jens Luedtke
Technische Universität Dresden
Dresden, Deutschland

Susanne Vogl
KU Eichstätt-Ingolstadt
Bristol, Großbritannien

ISBN 978-3-531-16777-0
DOI 10.1007/978-3-531-93127-2

ISBN 978-3-531-93127-2 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien Wiesbaden 2004, 2006, 2012
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Springer VS ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media
www.springer-vs.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Begrifflicher, geschichtlicher und theoretischer Rahmen	3
2.1	Gewalt zwischen Normalität und Abweichung	6
2.2	(Häusliche) Gewalt als Mittel zur Konstruktion von Geschlecht	19
2.3	Häusliche Gewalt als soziales Problem	24
2.3.1	Frauen(haus)bewegung	25
2.3.2	Kinderschutzbewegung	28
2.4	Gewaltdiskurse und Kontroversen zu häuslicher Gewalt	35
2.5	Methodische Effekte, geschlechtstypische Affekte und milieutypische Selektivitäten	51
3	Soziale Bedingungen häuslicher Gewalt	83
3.1	Instrumentelle und impulsive Bestimmungsgründe häuslicher Gewalt	85
3.2	Der soziale Kontext der Bestimmungsgründe häuslicher Gewalt	100
4	Erscheinungsformen häuslicher Gewalt	113
4.1	Ein Überblick über Arten und Verbreitung von Gewalt	114
4.1.1	Gewalt in der Partnerschaft auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistiken	117
4.1.2	Gewalt in der Familie in wissenschaftlichen (Dunkelfeld-)Studien	120
4.2	Gewalt gegen Kinder	133
4.2.1	Gewalt der Eltern an ihren Kindern	147
4.2.2	Gewalt unter Geschwistern	166
4.3	Gewalt gegen Eltern	169
4.3.1	Gewalt der Kinder gegen ihre Eltern	169
4.3.2	Häusliche Gewalt gegen alte Menschen	172
4.4	Gewalt gegen Frauen	181
4.5	Gewalt gegen Männer	190

5	Gesellschaftliche Reaktionen auf häusliche Gewalt	221
5.1	Empowerment-Strategien	223
5.1.1	Frauenpower	223
5.1.2	Sag nein! Lauf weg! Sprich darüber!	228
5.2	Die Rolle der Massenmedien	230
5.3	Gesetzliche Regelungen (und andere Maßnahmen) und ihre Wirkungen	233
5.3.1	Gewalt in Ehe und Partnerschaft	234
5.3.2	„Krisenintervention“ als neues Feld polizeilicher Betätigung	239
5.3.3	Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz	241
5.3.4	Gesetzliche Maßnahmen gegen Gewalt in der Erziehung	242
6	Zusammenfassung und Ausblick	247
	Literatur	255

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2.1	Bedingungen und Kontingenzen im Prozess der Generierung und Blockierung von Definitionen sozialer Probleme	39
Abb. 2.2	Der Informationsverarbeitungs- und Meinungsbildungsprozess . . .	40
Abb. 2.3	Die Konflikttaktikskala des KFN	60
Abb. 3.1	Ebenen der Analyse häuslicher Gewalt	84
Abb. 4.1	Männliche und weibliche Opfer nach ihrer Beziehung zum Täter und nach Straftaten	118
Abb. 4.2	Körperliche Gewalt in Familien	122
Abb. 4.3	Prävalenz von häuslicher Gewalt bei Männern und Frauen ab 16 Jahren (England und Wales 2011)	123
Abb. 4.4	Verhältnis von Täter und Opfer (Gewalterfahrungen im vergangenen Jahr)	124
Abb. 4.5	Gewalt in der Familie	132
Abb. 4.6	Physische Gewalterfahrung durch die Eltern und Gewalt durch die Partnerin	137
Abb. 4.7	Viktimisierung in der eigenen Partnerschaft und Gewalt der Mutter gegen den Vater	138
Abb. 4.8	Vorkommen physischer Gewalt in Abhängigkeit von Gewalt der Mutter gegen den Vater	138
Abb. 4.9	Physische Partnergewalt in der Herkunftsfamilie und die Anwendung physischer Gegengewalt als Reaktion auf die Viktimisierung durch die Partnerin	139
Abb. 4.10	Häufigkeit der elterlichen Gewaltformen gegen ihre Kinder	150
Abb. 4.11	Gründe für Gewalt gegen Kinder (Mehrfachnennung möglich, absolute Zahlen)	154
Abb. 4.12	Anteil der Gewalt gegen Kinder nach der Anzahl der unter 18-jährigen im Haushalt	158
Abb. 4.13	Absolute Häufigkeit von Frau-Mann-Gewalt und Mann-Frau-Gewalt	198

Abb. 4.14	Einseitige und gegenseitige Täter- und Opferschaft	198
Abb. 4.15	Vorkommen der verschiedenen Gewalt-Items in der Studie „Gewalt gegen Männer in Partnerschaften“ aus dem Jahr 2007	201
Abb. 4.16	Gewalterfahrung von Männern in Partnerschaften nach Gewaltarten und insgesamt	202
Abb. 4.17	Gewaltbelastung von Männern mit und ohne aktuelle/r Partnerschaft	207
Abb. 4.18	Gewaltbelastung von Männern in Partnerschaften nach ihrem Alter	208
Abb. 4.19	Personen, an die sich Männer aufgrund von Gewalterfahrungen seitens der Partnerin, Hilfe suchend gewandt haben	215
Abb. 4.20	Einige Reaktionen von Männern auf ihre Gewalterfahrung	217

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1	Bestimmungsgründe häuslicher Gewalt	18
Tab. 2.2	Übersicht über die Ausschöpfungs- und Ausfallquoten der eigenen Erhebung „Intrafamiliale Konflikte in der Gegenwartsgesellschaft“	56
Tab. 2.3	Rücklaufstatistik zur Studie „Gewalt gegen Männer in Partnerschaften“	57
Tab. 2.4	Selbst- und Fremdkontrolle abweichenden Verhaltens	76
Tab. 4.1	Fallzahlen bei „Häuslicher Gewalt“ in verschiedenen Bundesländern auf Grundlage polizeilicher Kriminalstatistiken	119
Tab. 4.2	Gewalt unter Ehepartnern differenziert nach Gewaltform und Geschlecht	126
Tab. 4.3	Gewalt gegen den Partner nach dem Erleben von Partnergewalt in der Kindheit der Befragten	134
Tab. 4.4	Gewalt in der eigenen Familie nach Gewalt in der Herkunftsfamilie (Haushaltsebene)	135
Tab. 4.5	Mutter-Kinder-Gewalt nach Gewalt gegen die Frau	136
Tab. 4.6	Aufschlüsselung der Täter nach Geschlecht der Betroffenen (n = 683)	145
Tab. 4.7	Zustimmung zu „Ab und zu eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet.“	148
Tab. 4.8	Häufigkeit einer Ohrfeige im letzten Monat	150
Tab. 4.9	Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeit von der Gewalterfahrung in der Kindheit durch die Eltern der Befragten	156
Tab. 4.10	Gewalt gegen die Frau in Abhängigkeit von Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung	183
Tab. 4.11	Gewalt gegen die Frau in Abhängigkeit von dem Bildungsniveau der Frau	186
Tab. 4.12	Gewalt gegen den Mann in Abhängigkeit von der Gewalt gegen die Frau	199

Tab. 4.13	Viktimisierung von Männer in Partnerschaften in Abhängigkeit von der Statuskombination unter den Partnern	205
Tab. 4.14	Gewaltbelastung von Männern in Partnerschaften in Abhängigkeit von ihrem Familienstand	206
Tab. 4.15	Inanspruchnahme von Hilfe nach dem Geschlecht	214
Tab. 5.1	Polizeiliche Interventionsmaßnahmen bei häuslicher Gewalt 2004 in Brandenburg	237

Diese dritte erweiterte Auflage der Monografie von 2004 behandelt Gewalt in der Familie, auch familiale oder häusliche Gewalt genannt. Das Phänomen wird mittels soziologischer Kategorien erfasst und mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Modelle einer Erklärung näher gebracht. Es wird auf der Basis vielfältiger theoretischer Erklärungsansätze und empirischer Befunde in ein einheitliches soziologisches Analyseschema eingeordnet. Gewalt in der Familie wird aus soziologischer Sicht analysiert: theoretisch mit dem Makro-Mikro-Makro-Modell der soziologischen Erklärung, empirisch unter Rückgriff auf vorhandene Studien und selbst erhobene Daten. Letztere stammen erstens aus einer telefonischen Befragung von Familienhaushalten mit Kindern im Alter von 14 bis 18 Jahren in Bayern im Jahre 2002 im Rahmen eines Forschungsprojekts zum Gegenstand „Intrafamiliale Konflikte in der Gegenwartsgesellschaft“ und zweitens aus telefonischen Interviews aus dem Jahr 2007, die im Rahmen der Studie „Gewalt gegen Männer in Partnerschaften“ durchgeführt wurden. In der ersten Studie aus dem Jahr 2002 wurden Partnergewalt, also Mann-Frau- und Frau-Mann-Gewalt, sowie Eltern-Kind-Gewalt thematisiert. Bei der zweiten Studie wurden Männer im Alter von 21 bis 70 Jahren in Bayern zu Gewalterfahrungen in ihrer aktuellen bzw. in ihrer letzten Partnerschaft befragt. Damit wurde bewusst die Opferperspektive von Männern eingenommen ohne Vergleiche mit anderen Opfer-Täter-Konstellationen anzustreben. Wir gehen auf diese beiden Studien aber nur deskriptiv und eher illustrierend sowie nur gelegentlich ein, weil einerseits nicht alle Bereiche intrafamilialer Gewalt durch sie abgedeckt wurden und andererseits weitergehende Analysen anderen Veröffentlichungen vorbehalten sind, zumal es uns hier dominant um eine eher theoretische Durchdringung des Phänomens geht.

Die Lage von Problemfamilien wird u. a. ressourcentheoretisch sowie unter Einbezug des Norm- und Wertewandels behandelt und das (Gewalt-)Handeln mit Differenz-, Defizit- und Belastung-Bewältigungs-Modellen aus der Sozialisationstheorie erörtert. Zudem werden Problemlösungsversuche auf gesellschaftlicher Ebene

diskutiert, auch hinsichtlich möglicher unbeabsichtigter Nebenfolgen. Theoretisches Ziel ist es, die vorliegenden, vielfältigen soziologischen Erklärungsansätze häuslicher Gewalt aus den Bereichen der Familien- und der Geschlechtersociologie, der Soziologie des sozialen Wandels, sozialer Probleme, sozialer Bewegungen, abweichenden Verhaltens und der Kriminalität, sozialer Kontrolle, der Erziehung und Sozialisation einem metatheoretischen Mehrebenen-Analyseschema zu subsumieren, sie zueinander in Beziehung zu setzen (theoretische Integration) und – so weit möglich – auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen (theoretische Reduktion). Wir sind uns natürlich der Tatsache bewusst, dass diese Intention ein ausgesprochen ehrgeiziges Unterfangen ist, dessen (perfekte) Realisierung wohl kaum zu leisten ist. Gleichwohl lohnt der Versuch, die Heterogenität der Ansätze und Befunde zu den heterogenen Phänomenen der Gewalt in der Familie zu einer metatheoretischen Gesamtschau zu bringen, ohne auf die gebotene Differenziertheit bei entsprechender Komplexität zu verzichten. Dass eine dritte Auflage erforderlich wurde, spricht dafür, dass der Versuch nicht ganz misslungen ist.

Familien sind nach Nave-Herz kulturunabhängig durch (1) „die Übernahme der Reproduktions- und Sozialisationsfunktion“, (2) „die Generationsdifferenzierung“ und (3) „ein spezifisches Kooperations- und Solidaritätsverhältnis zwischen ihren Mitgliedern“ gekennzeichnet. Von der Familie wird die „Nachwuchssicherung (Geburt, Pflege und Erziehung von Kindern)“, die „physische Stabilisierung“ und „psychische Regeneration“ erwartet (Nave-Herz 2001, S. 207, 214). In dem Bemühen um die Realisierung dieser Funktionen kommt es offenbar auch zu gewaltförmigen Handlungen.

Mit familialer oder – sofern sich die Betrachtung auf jene (erwachsenen) Personen beschränkt, die ständig oder zyklisch zusammen leb(t)en – häuslicher Gewalt, sind physische, sexuelle, psychische, verbale und auch gegen Sachen gerichtete Aggressionen gemeint, die nach gesellschaftlichen Vorstellungen jener auf (gegenseitige) Sorge und Unterstützung ausgerichteten Erwartungshaltung zuwiderlaufen (Schneider 1990, S. 508). Im Unterschied etwa zu Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen, die ebenfalls auf Gewalt(androhungen) beruhen können, oder spielerischen Auseinandersetzungen einschließlich bestimmter Sexualpraktiken, die bei Außenstehenden durchaus auf Ablehnung stoßen oder Befremden auslösen mögen, handelt es sich bei häuslicher Gewalt im heutigen Verständnis nicht nur um ein abweichendes Verhalten, das die normativen Erwartungen der Familienmitglieder bzw. Ehe- oder Intimpartner enttäuscht, sondern vor allem auch um ein soziales Problem, wenn man darunter „das mehr oder minder öffentliche Bewusstsein von einer Diskrepanz zwischen sozialen Fakten und Normvorstellungen bzw. Wertmaßstäben“ (Ottermann 2000, S. 13) versteht. Häusliche Gewalt unterliegt deshalb nicht nur informell-privater, sondern auch formell-öffentlicher sozialer Kontrolle, mithin der Androhung und Ergreifung legalisierter sowie als mehr oder minder legitim empfundener Gewaltmaßnahmen von Seiten offizieller Kontrollagenten.

In modernen Gesellschaften gelten zumindest schwerere Formen von Gewalt in Familien und Partnerschaften („körperliche Misshandlungen“, „sexueller

Missbrauch“ etc.) weithin als soziales Problem. Die formelle soziale Kontrolle familialer bzw. häuslicher Gewalt durch Polizei, Rechtspflege, Jugendämter etc. hält sich indessen in Grenzen. Denn das, was nach heutigem Verständnis Familie bzw. Partnerschaft ausmacht, ist nach Nave-Herz und Onnen-Isemann (2001) zugleich das, was sie gefährdet. Ein wesentlicher „Auslöser“ familialer Gewalt sei gerade der stark emotionale und intime Charakter der familialen bzw. häuslichen Beziehungen. Heutige Familien bzw. Partnerschaften seien relativ geschlossene soziale Systeme, die kaum noch äußeren sozialen Kontrollen formeller und informeller Art unterworfen seien. Der einzige anerkannte Heiratsgrund in unserer Gesellschaft sei – sieht man einmal vom bäuerlichen Milieu und vom Adel ab – die sog. romantische Liebe, aus der dann auch Kinder erwachsen dürfen, falls erwünscht. Dieser Legitimationsgrund von Partnerwahl, Eheschließung und Familiengründung – aber auch außerfamiliäre Belastungen – stünde indes teils in Widerspruch zu den alltäglichen Anforderungen der Organisation des gemeinsamen Haushalts, Ehe- und Familienlebens, was zu Spannungen und Konflikten führe. Auch die Auflockerung der Geschlechterrollenerwartungen, die Institutionalisierung der Doppelbelastung (der Frau) durch Familie und Beruf sowie der soziale Wandel von Pflichtwert- zu Selbstwert-Orientierungen (Klages 2001, 1992, 1984; Inglehart 1979), die Ersetzung der Erwartung von Selbstaufopferung und gesellschaftlichen Standards durch die Hoffnung auf privates Glück und individuelle Autonomie, stellten Ehe und Familie auf eine harte Probe.

Die extreme Privatheit, die soziale Isolierung und die heute üblichen Wohnverhältnisse bzw. -formen senken tendenziell die familiäre Gewaltschwelle, da häusliche Gewalt dadurch weniger sichtbar und von außen kontrollierbar sei. „Wegen der hohen Wertschätzung der Privatsphäre der Familie greifen noch nicht einmal Nachbarn oder Freunde, selten Behörden ein“ (Nave-Herz und Onnen-Isemann 2001, S. 305). Letztere werden nach Böhnisch (2001) vor allem bei Vorkommnissen in desorganisierten und dissozialen Familien tätig, wenn diese nach außen ihre gesellschaftlich erwarteten Funktionen etwa im Erziehungsbereich nicht erfüllen können. Dann wird durchaus öffentlich sanktioniert. „Je institutionell besorgter sich die gesellschaftlichen Kontrollinstanzen den dissozialen, von der durchschnittlichen Familiennorm abweichenden Familien annehmen, desto unantastbarer wird das Bild der ‚intakten‘ Familie“ (Böhnisch 2001, S. 24 f.).

Das heutige Verständnis von Familie bzw. das, was von ihr normativ erwartet wird, läuft nach Habermehl (1999) auf eine realitätsfremde Idealisierung der Familie hinaus: „Gewalt spielt sich zu einem großen Teil in der Familie ab. Von niemandem sonst werden Kinder, Frauen und Männer so oft geschlagen wie von ihren nächsten Angehörigen [...] Die Gesellschaft hebt die Familie kontrafaktisch als Institution hervor, in der die Familienmitglieder Liebe, Sicherheit, Geborgenheit

und vor allem Schutz vor der bedrohlichen Außenwelt finden“ (Habermehl 1999, S. 419 f.). Die häufigsten Opfer familialer Gewalt seien Kinder und die meisten Gewalttaten an Kindern würden von Angehörigen verübt. Die Kinder selbst seien es, die Gewalt gegen Kinder am stärksten billigten. Und immerhin werde Gewalt in der Partnerschaft sowohl gegen Frauen als auch Männer von jedem fünften Bundesbürger gebilligt (Habermehl 1999, S. 419). „In der Tat akzeptieren wir Gewalt in der Familie in höherem Maße als in anderen sozialen Gruppen. So halten es viele Deutsche noch immer für normal, dass Brüder sich prügeln, für verständlich, dass ein Mann im Zorn seine Frau schlägt, und für notwendig, das Eltern ihre Kinder züchtigen“ (Nave-Herz und Onnen-Isemann 2001, S. 305).

Kinder wiederum lernen nach Böhnisch (2001) die „Normalität“ gewaltförmiger Praktiken, indem sie beobachten, wer sich in der Familie mit welchen Mitteln durchsetzt. Gewalt werde in der Familie gelernt, wenn sie als Mittel der Problembewältigung erfahren wird („dann hat Vater auf den Tisch gehauen“) und kommunikative Verständigungsversuche desavouiert werden („die Mutter geht mir mit ihrem Gelaber auf die Nerven“). Da die Familie ein privater Taburaum sei, erführen gewalttätige Mittel keine soziale Ächtung oder Ausgrenzung, sondern würden von den Beteiligten – vor allem von Kindern – als etwas Selbstverständliches erlebt (Böhnisch 2001, S. 62).

Nach Peters (1995a) bzw. Honig (1986) lassen sich häusliche Gewalttätigkeiten nicht in gleicher Weise wie außerhäusliche Formen der Gewalt erklären (die ohnehin gemäß kriminalsoziologischer Befunde überwiegend „reine Männersache“ sind) bzw. Thesen zu häuslicher Gewalt nicht auf den außerhäuslichen Bereich übertragen. Die Erwartung von Fürsorge und Intimität gelte als konstitutiv nur für die familiale Gewalt. Offenkundig wird häusliche Gewalt nicht (mehr) von allen Mitgliedern unserer Gesellschaft als normaler Bestandteil des Familienlebens hingenommen. Durch Frauen- und Kinderschutzbewegung ist das Private vielmehr öffentlich geworden und das Recht des Stärkeren in Frage gestellt. Und wie jeder „Revolution“ scheint auch in diesem Fall dem Aufstand die relative Schwäche der bekämpften Institution – im Falle der Familie dem Egalitarismus das Bröckeln des Patriarchats – entgegenzukommen. „Als Gewalt oder Aggression erscheint Schmerzzufügung, wenn die Ungleichheit und Abhängigkeit sich verringert, die Chance, gefahrlos oder mit gewisser Aussicht auf Erfolg zu protestieren, sich vergrößert hat und wenn sich Individualisierung und Emotionalisierung in Familien so entwickelt haben, dass die Mitglieder Fürsorge und Intimität voneinander erwarten dürfen. ‚Gewalt‘ und ‚Aggression‘ wären dann eine Enttäuschung dieser Erwartung [...] Dies mag ein Hinweis auf die Frage sein, weshalb heute weit mehr als in früheren Zeiten über Gewalt in der Familie geredet wird und sich die Annahme verbreitet, Gewalt und Aggression in Familien nähmen zu“ (Peters 1995a, S. 106 f.).

2.1 Gewalt zwischen Normalität und Abweichung

Nach Heitmeyer und Hagan (2002) birgt der kommunikative Umgang mit Gewaltphänomenen, die Rede von Gewalt bzw. der Gebrauch des Gewaltbegriffs in gesellschaftlichen Diskursen, Gefahren für die wissenschaftliche Analyse, die Heitmeyer und Hagan als Thematisierungsfallen bezeichnen (Heitmeyer und Hagan 2002, S. 21). Diese lassen sich unterscheiden in:

- *Umdeutungsfallen*: Gewaltphänomene werden personalisiert, pathologisiert oder gar biologisiert, so dass gesellschaftliche Rahmenbedingungen, der soziale Kontext und die Ubiquität von Gewalt, beispielsweise zwecks Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, nicht thematisiert (zu) werden (brauchen).
- *Skandalisierungsfallen*: Im gesellschaftlichen Diskurs wird auf ein spektakuläres Gewaltvokabular zurückgegriffen, um besser oder schneller Gehör zu finden.
- *Inflationsfallen*: Der Gewaltbegriff sowie der Gewaltdiskurs werden so weit ausgedehnt, dass der Eindruck entsteht, es gebe keine gewaltfreien oder zumindest gewaltarmen Zonen.
- *Moralisierungsfallen*: Diese beruhen auf Betroffenheitsdiskursen und simplifizierendem Täter-Opfer-Denken sowie einseitigen Unterscheidungen in Gut und Böse.
- *Normalitätsfallen*: Gewalt wird nicht nur als natürliches bzw. unvermeidbares Entwicklungs- oder Durchgangsstadium z. B. von Kindern und Jugendlichen begriffen, sondern darüber hinaus auch und vor allem verharmlost.
- *Reduktionsfallen*: Es werden übertrieben einfache Erklärungsschemata oder Kausalattributionen auf persönliche Eigenschaften angeboten, die der Komplexität des Gewaltphänomens nicht gerecht werden. Offenkundig gibt es Überschneidungen, aber auch Unterschiede zwischen den verschiedenen Thematisierungsfallen. Tatsächlich ist keine dieser Fallen im wissenschaftlichen Diskurs über familiale bzw. häusliche Gewalt ausgelassen worden. Je nachdem, wie, von wem und für welchen Zweck Gewalt definiert wird, kommt es zu reduktionistischer Personalisierung bzw. Dekontextualisierung, Skandalisierung oder Bagatellisierung, Moralisierung oder Inflation des Gewaltbegriffs oder -phänomens.

„Gewalt“ ist ein problematischer Begriff, denn aller scheinbaren Offensichtlichkeit zum Trotz ist er sehr unscharf: „Die einzige Gemeinsamkeit der vielfältigen Formen der Gewalt liegt wohl darin, dass sie zur Verletzung der physischen und psychischen Integrität der Personen führt“ (Scherr 2004, S. 204). Ansonsten variieren die Vorstellungen über die Zeit, zwischen Kulturen oder Teilkulturen, aber auch im wissenschaftlichen Diskurs. „Gewaltdefinitionen sind Werturteile“ (Godenzi 1994, S. 34) und damit politischer Natur.

Auch und gerade für den Forschungsbereich familiäre bzw. häusliche Gewalt gilt, was auf die Gewaltforschung insgesamt zutrifft: Es gibt keinen einheitlichen Gewaltbegriff. Seit der sozialen Entdeckung des Phänomens familiärer Gewalt besteht vielmehr Uneinigkeit über dessen adäquate Definition. Der Gewaltbegriff ist potenziell inflationär, denn, wenn wir wollen, können wir beinahe alles zur Gewalt erklären. Das hängt zunächst mit der Abgrenzung zusammen: Verwenden wir einen sog. „engen“ Begriff, der sich auf die körperlichen Formen beschränkt oder einen „weiten“ Begriff, der darüber hinaus die psychischen und verbalen Formen oder sogar noch weitere Handlungsweisen mit einbezieht? Nach Gelles (2002) beispielsweise wollen die einen unter häuslicher Gewalt jeglichen Akt verstanden wissen, der dem Opfer schadet, wobei Schaden als Folge von Handlungen und Unterlassungen definiert wird, „die eine Person daran hindern, ihr Entwicklungspotenzial zu realisieren“ (Gelles 2002, S. 1044).

Das Risiko beim engen Gewaltbegriff, der auf bestimmte Handlungsmotive (Schädigungsvorsatz, Machtdurchsetzung) und zumeist körperliche Praktiken beschränkt wird, ist die mögliche Untererfassung: Subtilere Formen werden nicht einbezogen, relevante Handlungen bleiben ausgeblendet (Popp 1997). Formen verbaler Gewalt, wie etwa Lügen über jemanden verbreiten, werden in ihrer Auswirkung auf die Person z. T. ähnlich gravierend bewertet wie Stockschläge. Außerdem entsteht eine Scheineindeutigkeit, denn auch die „körperlichen“ Formen umfassen ein weites Spektrum heterogener Handlungen, das von der Ohrfeige bis zur Tötung z. B. des Partners oder der Partnerin reicht (Dubet 2002). Die Problematik zeigt sich auch beim Erfassen von körperlicher Gewalt in der Partnerschaft: Wenn körperliche Gewalt wie in den „Conflict Tactics Scale“ (s. 2.5) weiter gefasst wurde und auch die weniger schweren Formen einschloss, dominierten Frauen als Täterinnen, wurden nur schwere, strafrechtlich Formen erhoben, war der Täteranteil bei Männern größer (Krahé 2003; Döge 2011).

Das Risiko des weiten Begriffs liegt in der Übererfassung, wenn auch Bagatellhandlungen oder – wie bei der strukturellen Gewalt – die gesellschaftlichen Verhältnisse zur Gewalt werden können. So definiert Galtung Gewalt als „Diskrepanz zwischen möglicher persönlicher Entfaltung und Verwirklichung und der tatsächlichen, soweit letztere durch die Beeinflussung Dritter verursacht wird“ (Reinhold 1992, S. 211). Mit der Rede von struktureller Gewalt weitet Galtung (1975) darüber hinaus den Gewaltbegriff nicht nur auf Phänomene sozialer Ungleichheit aus, sondern setzt diese auch mit sozialer Ungerechtigkeit gleich, nimmt also eine Bewertung vor, wie sie bereits in der Schadensdefinition angelegt ist. Zudem wird mit dem Begriff der strukturellen Gewalt das Phänomen Gewalt entpersonalisiert, täterlos und zum überall vorhandenen Dauerzustand (Tillmann 1995, S. 10 ff.).

Das Modell der strukturellen Gewalt greift eine Vielzahl von Phänomenen wie Zwang, Macht oder Herrschaft auf, die durchaus im Zusammenhang mit Gewalt

stehen (können), überfrachtet jedoch den Gewaltbegriff, sofern jene mit diesem gleichgesetzt werden und aufgrund der Ubiquität von Macht und Herrschaft „gewaltfreie“ Räume kaum noch vorstellbar sind (Inflationsfalle). Eine solche „Entgrenzung des Gewaltbegriffs“ wird von Neidhardt kritisiert, indem er sie zu den „Gummidefinitionen der Praxis, für die der Umgang mit dem Gewaltbegriff in vielerlei Konfliktlagen eine vor allem strategische Bedeutung besitzt“ (Neidhardt 1997, S. 19), zählt.

Jedoch darf die „Gewinnträchtigkeit“ (Trotha 2001) eines weiten Gewaltbegriffs nicht vergessen werden: Er ist instrumentalisierbar für Politik, Verwaltung, Justiz und politische bzw. soziale Bewegungen und erlaubt Skandalisierungen. Ganz besonders gilt dies für das unscharfe Konzept der strukturellen Gewalt von Galtung. Gerade das problematische Verhältnis der Geschlechter und die relative gesellschaftliche Schlechterstellung von Frauen bieten vielfältige Ansatzpunkte für begriffliche Unschärfen und Ausweitungen des Phänomens Gewalt. So sehen Appelt et al. „die gesellschaftliche Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen und Mädchen als (strukturelle) Gewalt“ (Appelt et al. 2001, S. 9), denn die Kluft zwischen möglicher und realer Verwirklichung entspringt einem Hierarchieverhältnis der Geschlechter, das mit Grundwerten modernen Denkens – der formalen Gleichheit der Personen – nicht vereinbar ist.

Eine weitere Unschärfe hängt mit der Wahrnehmung von „neuen“ Gewaltthemen zusammen, ganz besonders, wenn die Sensibilisierung der Gesellschaft zunimmt. Auch Gewalt in Partnerschaften ist eine solche „neue“ Form von Gewalt, die aber nur insofern „neu“ ist, als sie erst seit drei Jahrzehnten als solche wahrgenommen, diskutiert und untersucht wird. „Neue“ Gewaltformen sind Gegenstand und Produkt von öffentlich-politischen Diskurszyklen und damit abhängig von Medien, Interessengruppen und jeweils aktuellen politischen Strömungen. Das bedeutet aber auch: Die Phänomene werden öffentlich nur in dem Umfang diskutiert, der den Interessen der jeweiligen sozialmoralischen Meinungsführer dient. Dies gilt ganz besonders für die Gewalt in der Partnerschaft, vor allem für körperliche Gewalt, weil hier die Rollenverteilungen von Tätern und Opfern prädestiniert sind bzw. zumindest lange Zeit waren: Der Mann ist der Gewalttäter, die Frau das Gewaltopfer.

Wird Gewalt aber nicht nur als Definitionsmacht, als „gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit“ (Berger und Luckmann 1971), sondern auch und vor allem als „Aktionsmacht“ (Popitz 1992, S. 44 ff.) begriffen, verlieren derart weit gefasste Gewaltbegriffe, wie etwa strukturelle Gewalt (Galtung 1975), jedwede Erklärungskraft: „In jenem Maße, in dem der Gewaltbegriff konturenlos wird, wird dementsprechend jede Erscheinung nachrangig und bedarf keiner weiteren Analyse, die jedoch im Mittelpunkt jeder Gewaltanalyse stehen muss und zu den folgenreichsten

(und furchtbarsten) Erscheinungen gehört: die Gewalt als körperliche Verletzung und vor allem als Töten von anderen Menschen“ (Trotha 1997, S. 14).

Die weite Fassung familialer Gewalt schließt nach Gelles (2002) neben physischer Gewalt und/oder deren Androhung auch psychische und sexuelle Gewalt und/oder deren Androhung sowie Vernachlässigung und Verhaltensweisen mit ein, die darauf abzielen, das Gegenüber zu beherrschen. Die enger gefasste Definition familialer bzw. häuslicher Gewalt beschränkt sich auf physische Übergriffe (Gelles 2002, S. 1044). Auch in diesem Fall werden als Gewalt wahrgenommene und benannte Phänomene im Zusammenhang mit Fragen von Macht und Herrschaft thematisiert und mit Schädigungsvorstellungen verknüpft, wenn Gewalt beispielsweise definiert wird als „Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt“ (Popitz 1992, S. 48).

Im Hinblick auf familiäre bzw. häusliche Gewalt bietet es sich allerdings an, sowohl physische als auch psychische Ausübung bzw. Androhung von Zwang und entsprechende Verletzungen bzw. Schäden zu thematisieren, nicht nur weil jene nicht selten gemeinsam auftreten, sondern auch weil psychischer Zwang bisweilen als gravierender empfunden wird und psychische Verletzungen langfristige Auswirkungen auf die Befindlichkeit und das Sozialverhalten der Betroffenen haben können als physische. Zur physischen Gewalt sind auch sexuelle Gewalt (Vergewaltigung) und Gewalt gegen „Sachen“ (z. B. Kleidungsstücke, Andenken, Spielzeug oder auch Haustiere), die für den Geschädigten einen Wert haben, zu zählen. Psychische Gewalt schließt verbale Gewalt (z. B. Beschimpfen, Anschreien) mit ein. Sowohl im Hinblick auf „Sachbeschädigung“ und „Psychoterror“ oder „seelische Grausamkeit“ fällt die Popitzsche Definition von Gewalt zu eng aus. Die „absichtliche körperliche Verletzung anderer“ stellt im Hinblick auf häusliche bzw. familiäre Gewalt, wie sie im Folgenden verstanden wird, jedenfalls nicht den „unverzichtbaren Kern“ eines jeden Gewaltbegriffes dar (Trotha 1997, S. 14).

Die Annahme, dass es sich bei Gewalt um eine Art Macht-durch-Zwang-Aktion handelt, ist nicht nur in der makrosoziologischen, sondern auch in der mikrosoziologischen bzw. sozialpsychologischen Literatur weit verbreitet. Es wird aber bei der wertneutralen Fassung des Begriffs offen gelassen, ob eine Schädigung eintreten bzw. eine Schädigungsabsicht vorliegen muss, auch wenn das Zielobjekt gewaltförmigen Handelns nicht auf diese Art behandelt werden will, diese Behandlung aber akzeptieren könnte, wenn es sie als rechtmäßig bzw. angemessene Reaktion auf eigenes Verhalten empfindet. Auf diese Art und Weise wird es möglich, beispielsweise gewaltförmige soziale Kontrollpraktiken (negative Sanktionen), wie sie im Rahmen der Erziehung, der Therapie oder Rechtspflege auftreten können, als Gewalt im neutralen Sinne des Wortes, wenn nicht sogar als eufunktionale Handlungspraxis zu thematisieren.

Darüber hinaus kann Gewalt durch Einbezug der unterschiedlichen Perspektiven von Gewaltakteur („Täter“) und Zielobjekt („Opfer“) als soziale Interaktion verstanden und mit Bezug auf den gesellschaftlichen Kontext, in dem sie stattfindet und von den Interaktionspartnern interpretiert bzw. gedeutet und bewertet werden muss, analysiert und somit eine personalisierende Dekontextualisierung des Gewaltgeschehens vermieden werden (Mummendey 1992, 1994). Zumindest die Rede von häuslicher Gewalt als von normativen Erwartungen abweichendem Verhalten bzw. als sozialem Problem ist ohne Bezug auf soziokulturelle Deutungsmuster bzw. kollektive Orientierungsrahmen nicht möglich. Selbst bei dem engen Gewaltbegriff von Popitz (1992) „verbirgt sich im Leitgedanken der Aktionsmacht und in der Bedingung einer Absicht eine zu leistende Interpretation der je konkreten Situation. Bei dem weiteren Begriff von Misshandlung, der aus den Erfahrungen des ersten Frauenhauses hervorging, fließt der Kontext explizit ein: Sie meint, jeden Angriff auf die körperliche und seelische Integrität eines Menschen unter Ausnutzung einer gesellschaftlich vorgeprägten relativen Machtposition“ (Hagemann-White 2002, S. 127). Hinsichtlich der Feststellung eines Tatbestandes „sexuelle Gewalt“ kann beispielsweise die „Tatsache eines körperlichen Zugriffs [...] nicht zur Unterscheidung zwischen Gewalt und Intimität dienen, es werden Fragen des Willens und der kulturellen Normalität unvermeidbar“ (Hagemann-White 2002, S. 128).

Auch kulturelle Unterschiede scheinbar vergleichbarer Gesellschaften sind zu bedenken. Das amerikanische Ritual des „dating“ beispielsweise bestimmt die Abwehrmöglichkeiten und deren Fehlen anders als das deutsche „Miteinander gehen“. So halten gemäß mehrfach replizierter US-Studien amerikanische Jugendliche sexuelle Nötigung für „berechtigt“, „wenn der Mann die Frau entsprechend den Regeln von Dating regelmäßig ausgeführt und die Geldausgaben bestritten hat“ (Hagemann-White 2002, S. 128). Und je unterschiedlicher die kulturellen Praktiken, desto unverständlicher sind sie für Kulturfremde: „So mögen beispielsweise Menschen aus nicht westlichen Kulturen die amerikanische Praxis, Eltern und Neugeborene in separaten Schlafzimmern unterzubringen, als Vernachlässigung einschätzen, während die meisten Amerikaner ein solches Arrangement als Versuch ansehen, die Selbständigkeit des Kindes zu fördern“ (Garbarino und Bradshaw 2002, S. 912).

Godenzi (1994) erklärt das Fehlen eines einheitlichen Gewaltbegriffes in der Wissenschaft damit, dass Gewalt in erster Linie politisch definiert wird (Kaselitz und Lercher 2002, S. 9): „Wer welche Handlung, welches Ereignis, welche Institution als gewalttätig definiert, hängt entscheidend vom sozialen Ort der evaluierenden Person ab. Gewaltdefinitionen sind Werturteile“ (Godenzi 1994, S. 34). Wie gesehen, muss dies aber nicht der Fall sein.

Im Hinblick auf die Diskussion der verschiedenen Daten und Statistiken über Inzidenz und Prävalenz von Gewalt in der Familie ist aber zu beachten, dass die zugrunde liegenden unterschiedlichen Definitionen von (häuslicher) Gewalt eine Vergleichbarkeit nur bedingt zulassen. Wegen unterschiedlicher Definitionen und Ansätze ergeben sich uneinheitliche und inkonsistente, teilweise einander widersprechende Forschungsergebnisse (Cizek und Buchner 2001, S. 34). „Theorien und empirische Daten müssen auf die ihnen zu Grunde liegenden Gewaltdefinitionen befragt werden. Nur auf diese Weise kann einigermaßen beurteilt werden, wie weit miteinander zu vergleichende Forschungsergebnisse sich auf einen gemeinsamen Begriff beziehen und ob die jeweiligen Konstrukte ‚Gewalt‘ reale Bezugspunkte haben“ (Godenzi 1996, S. 38). Die Definition dessen, was unter Gewalt verstanden wird, „hat grundlegende Bedeutung für die Ermittlung ihrer Häufigkeit, ihrer gesellschaftlichen Verteilung und ihrer Erscheinungsformen sowie für die Analyse ihrer Ursachen und die Erarbeitung problembezogener Vorbeugungs- und Behandlungsprogramme“ (Schneider 1990, S. 506 f.). Gewaltdefinitionen unterscheiden sich jedenfalls, je nachdem von welchen sozialen Kreisen, Institutionen oder Organisationen sie ausgehen. Die teilkulturellen bzw. milieutypischen Definitionen unterscheiden sich beispielsweise sowohl in Art und Ausmaß der Vergeschlechtlichung von Gewalt als auch in der Weise, welche Gewaltformen (physisch, psychisch, sexuell, männlich, weiblich etc.) von ihnen besonders skandalisiert bzw. bagatellisiert werden.

Der Begriff „Gewalt“ lässt sich vom altdeutschen Wort „waltan“ bis zu seiner indogermanischen Wurzel zurückverfolgen. Laut Herkunftswörterbuch steht die indogermanische Wurzel „ual-dh-“ für „stark sein, beherrschen“. Das altdeutsche Wort „waltan“ bezeichnet das spezifische Merkmal eines Herrschenden. Das heißt, Gewalt dient zur Machtausübung, zum Gefügigmachen und wird bei Ungehorsam zur Bestrafung und zur Unterdrückung angewandt (Kapella und Cizek 2001a, S. 16). Ein Grundproblem im deutschsprachigen Gewaltdiskurs besteht nach Imbusch darin, dass das Wort „Gewalt“ im internationalen Vergleich „die im Laufe der Jahrhunderte sich durchsetzende Unterscheidung von direkter persönlicher Gewalt einerseits und legitimer institutioneller Gewalt andererseits – zwischen *violencia* und *potestas* – nicht mitvollzogen hat. Nur im deutschsprachigen Raum steht das Wort Gewalt sowohl für den körperlichen Angriff als auch für die behördliche Amts- bzw. Staatsgewalt“ (Imbusch 2002, S. 28 f.).

Allerdings wird der Legitimitätsglaube in modernen, zumal multikulturellen Gesellschaften kaum ungebrochen von sämtlichen Bevölkerungskreisen übernommen, sondern die Legitimität legalisierter Staatsgewalt mittels milieutypischer, teil- bzw. subkultureller Deutungsmuster sehr wohl auch in Frage gestellt. Gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich des staatlichen Gewaltmonopols, gelten-

der Norm- und Wertvorstellungen bzw. der sozialen Ordnung ist weithin eine herrschaftsdienliche soziale Fiktion. „Angesichts der Vielgestaltigkeit und unterschiedlichen Qualität staatlicher Gewaltformen erscheint eine positive Voreingenommenheit gegenüber der im Staat verkörperten Gewalt, wie sie sich etwa in konservativen Staatsverständnissen findet, einseitig, weil [...] die Monopolisierung der legitimen Gewalt beim Staat die Gewalt nicht abgeschafft, sondern nur umverteilt hat“ (Imbusch 2002, S. 50). Oder anders formuliert: die Kontrollfunktion, die in vormodernen Gesellschaften von Familie und Gemeinde wahrgenommen wurde, hat sich zu einem besonderen (welt-)gesellschaftlichen Teilsystem bzw. Funktionsbereich (mit „Gewaltlizenz“) entwickelt (Peters 1995a, S. 167). So wurde etwa das traditionelle Hausrecht des Hausherrn vorindustrieller Zeit, das dem Familienoberhaupt Verfügungsgewalt über sein Eigentum (Frauen, Kinder, Gesinde) einräumte und selbst Tötungen zuließ, inzwischen auf staatliche, teils sogar überstaatliche Instanzen der Rechtspflege übertragen. Gerade die Forderungen von transnational tätigen Menschenrechtsorganisationen, die sich hinsichtlich häuslicher bzw. familialer Gewalt vorrangig auf die Durchsetzung von Kinder- und Frauenrechten konzentrieren, kollidieren bisweilen mit überkommenen traditionellen Rollenerwartungen bzw. patriarchalischen Vorstellungen (etwa vom „Herr im Haus“ im Unterschied zum „Pantoffelhelden“) und kulturellen Praktiken (wie z. B. Beschneidungen von Frauen, deren Tötung bei Ehebruch etc.).

Sobald es zu Zwangsmaßnahmen oder deren Androhung von Seiten (über-)staatlicher Kontrollagenten kommt, ist durchaus so etwas wie Gewalt gegeben, wenn man dieses Phänomen begrifflich nicht vorab auf illegale bzw. illegitime Verhaltensweisen reduziert, dadurch aber vielleicht, aufgrund der Ubiquität von Macht und Herrschaft, inflationär gebraucht. „Gewalt ist, wie bereits Hannah Arendt (1970) gesehen hat, (auch) eine Tätigkeit, mit der soziale Ordnung hergestellt wird. Sie ist zugleich ein Ordnungsproblem und eine Form sozialer Ordnung“ (Meuser 2003, S. 47). Ohne Zweifel gewinnt die Rede von Gewalt im Hinblick auf das Verhalten von staatlichen Kontrollagenten dann an Plausibilität, wenn Legalität und Legitimität staatlichen bzw. staatlich geduldeten Handelns in den Augen der davon Betroffenen auseinander fallen. Polizeiliche Eingriffe in die Familie etwa können zwar legal sein, aber von den Familienmitgliedern als Verletzung ihrer Privatsphäre begriffen werden. Umgekehrt greifen soziale Bewegungen auf aus ihrer Perspektive legitime, zugleich aber bisweilen illegale Praktiken zurück, um legale, aber aus ihrer Sicht illegitime Zwangsordnungen zu bekämpfen.

Ein historisches Beispiel hierfür sind jene Moralunternehmer, die die ursprünglich institutionalisierte und noch nicht in allen Gesellschaften überwundene rechtmäßige „Gewalt“ bzw. patriarchalische Herrschaft von Männern über ihre Kinder und Frauen u. a. mittels verbaler Gewalt gegen Männer (einschließlich

der Androhung von Kastration) und propagandistischer Überzeichnung durchbrauchen. „Wenn Gewalt wahrgenommen und benannt wird, werden implizit oder explizit Fragen nach sozialer Ordnung und nach Machtverhältnissen gestellt. Dies im Geschlechterverhältnis zu tun, war in den 1970er Jahren selbst schon ein Verstoß gegen die soziale Ordnung, auch in den Sozialwissenschaften. In der Familiensoziologie hatte zwar William Goode (1971; 1975) Gewalt in der Familie benannt und ressourcentheoretisch erklärt, dabei aber eine heute kaum noch vorstellbare Selbstverständlichkeit des männlichen Machtanspruchs über Frau und Kinder einfließen lassen; er ging von einer nicht hinterfragbaren Ordnung im Geschlechterverhältnis aus. Dem sprach die feministische Bewegung mit ihrem Schlagwort ‚Das Private ist politisch!‘ jede Legitimität ab. Gewaltanwendung in der Heterosexualität und in der Ehe entlarvten das Beziehungsgefüge zwischen Frauen und Männern als Regelungssystem für Machtverhältnisse, die nicht mehr hinzunehmen seien. Der politischen Herausforderung folgte ein breiter Bewusstseinswandel, der die Praxis, aber auch die Forschung zu Gewalt spezifisch prägte“ (Hagemann-White 2002, S. 124).

Allerdings darf die in derartigen Zusammenhängen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Gewaltdiskursen nahezu unausweichliche moralisierende und skandalisierende Sichtweise der Betroffenen nicht unreflektiert in den wissenschaftlichen Diskurs übernommen, sondern muss selbst zum Gegenstand der Analyse gemacht werden, zumal es sich bei der Rede von Gewalt um politisch-rhetorische Manöver von Konfliktakteuren (Moralunternehmern, Stigmamanagern) handeln kann. Nicht zufällig wurde 1979 im deutschen Zivilrecht der Terminus „elterliche Gewalt“ durch „elterliche Sorge“ ersetzt. Denn Gewalt ist nicht nur ein strafrechtliches Tatbestandsmerkmal, sondern inzwischen auch ein gesellschaftspolitischer Kampfbegriff: „Wird nämlich etwas Gewalt genannt, was zuvor harmloser etikettiert wurde, lässt sich eine Skandalisierung von Sachverhalten erzielen, mit der nicht nur eine Diskreditierung der Gegner verbunden ist, sondern möglicherweise auch eine Rechtfertigung von Gegengewalt. Der Erfolg der Durchsetzung eines Tatbestandes als Gewalt hängt dabei wesentlich von gesamtgesellschaftlichen Kräfteverhältnissen ab“ (Imbusch 2002, S. 52).

Gewalt als Handeln jedenfalls geht von individuellen oder kollektiven Akteuren aus und Gewalthandeln kann, je nach akzeptierter Breite der Definition oder Perspektive, institutionalisiert oder nicht institutionalisiert, legal oder illegal, legitim oder illegitim sein (vgl. auch Boatcă und Lamnek 2003). Zum politischen Kampfbegriff wird das Wort Gewalt erst, wenn es illegale und/oder illegitime Verhaltensweisen bezeichnet. Wissenschaftliche Forschung, die den Aspekt von Illegalität und/oder Illegitimität a priori als konstitutives Merkmal in die Gewaltdefinition einbezieht, läuft deshalb Gefahr, politisch instrumentalisiert zu werden bzw. selbst Partei zu ergreifen. So gesehen ist der deutsche Gewaltbegriff, gerade weil er nicht

vorab zwischen potestas und violentia unterscheidet, anderen Gewaltbegriffen, die diese Unterscheidung unreflektiert übernehmen, sogar überlegen. Es macht also einen Unterschied, ob z. B. von „häuslicher Gewalt“, die legal und legitim sein kann, oder von „domestic violence“ die Rede ist, die die Diskussion von vornherein in bestimmte Bahnen lenkt und damit vor allem den Blick auf makrosoziale Zusammenhänge, nämlich auf häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext, erschwert. Zugleich aber findet häusliche bzw. familiale Gewalt, unabhängig davon, ob sie als illegal bzw. illegitim begriffen wird oder nicht, als gewaltförmiges Verhalten in einem näher zu konkretisierenden sozialen Kontext statt. Ein und dasselbe Verhalten meint je nach normativem Kontext und je nach gesellschaftlichen Wert- und Normvorstellungen völlig Unterschiedliches. Die Tötung eines Ehegatten im familialen Kontext (Hausrecht oder Mord) beispielsweise unterscheidet sich von der Tötung des Ehegatten im strafrechtlichen Kontext (Todesstrafe oder Menschenrechtsverletzung). Der Tatort häuslicher Gewalt ist die Familie, die Ehe oder ein familien- bzw. eheähnliches Gebilde, wobei die Vielfalt diesbezüglicher Lebensformen und der Struktur- bzw. Funktionswandel von Familie und Partnerschaft zu berücksichtigen sind. Gegenstand sind also

- gewaltförmige Verhaltensweisen in einer
- sozialen Institution familialer bzw. häuslicher Art unter Berücksichtigung ihrer
- gesellschaftlichen Einbettung und Bedeutung für die Interaktionspartner und Dritte als vergesellschafteten Individuen.

Aus soziologischer Sicht kann (häusliche, staatliche etc.) Gewalt deshalb als eine Form sozialen Handelns im Weber'schen Sinne verstanden werden, das

1. durch die Motivation des (individuellen oder kollektiven) Akteurs,
2. durch die soziale Situation, in der er sich befindet, sowie
3. durch kulturelle (Norm- und Wert-)Vorstellungen bzw. Praktiken bestimmt wird.

In der Psychologie wird Gewalt synonym mit sozialer Aggression gebraucht und zwischen instrumenteller und impulsiver Aggression unterschieden. Laut Bierhoff (1998) stellt instrumentelle Aggression „ein schädigendes Verhalten dar, das durch den Wunsch nach Bereicherung [im weitesten Sinne des Wortes, Anm. d. Verf.] motiviert ist“, im Gegensatz zur „impulsiven Aggression“, die durch Ärger und Frustration ausgelöst wird (Kapella und Cizek 2001a, S.16). Dem subjektiven Sinn nach und in der Weber'schen Terminologie handelt es sich demnach entweder um zweckrationales oder affektuelles Handeln. Nach Zillmann (1979) ist eine Aktivität

dann als „Aggression zu definieren, wenn von der handelnden Person versucht wird, einer anderen Person körperlichen Schaden oder psychischen Schmerz zuzufügen, und wenn das Opfer gleichzeitig danach strebt, eine solche Behandlung zu vermeiden“ (Bierhoff 1998, S. 6; Kapella und Cizek 2001a, S. 16). Die Rede von Schaden und Schmerz reduziert indessen den Gewaltbegriff unnötig auf als anti-sozial versus prosozial bewertetes Verhalten.

Bach (1993) definiert Gewalt neutraler als „eine bestimmte Art der Durchsetzung eines Willens gegenüber anderen Personen, Sachen und Situationen“ („Und bist du nicht willig, so brauch’ ich Gewalt!“) und hebt als ein konstitutives Merkmal dieser Durchsetzungsart die Nichtzustimmung der durch die Einflussnahme Betroffenen hervor (Kapella und Cizek 2001a, S. 17). Das bedeutet einmal: Gewalt ist eine Form des Zwangs und (in den meisten Fällen) ein Element der Macht: Ich setze meinen Willen mit Gewalt gegen den Willen eines Anderen durch (Weber 1980) und versuche, dadurch mein Ziel zu erreichen (Parsons 1980) – durchaus auch mit Schädigungsabsicht. „Gewalt“ als Ressource zur Konfliktbearbeitung dient in dem Zusammenhang gerade dazu, die Austragung von Konflikten zu verhindern (Appelt et al. 2001) – auch bei Konflikten in Partnerschaften. Sie konstituiert eine asymmetrische Form der Interaktion und erzwingt damit eine Hierarchie: Es gibt einen scheinbar überlegenen Part, den Täter, und einen unterlegenen, das Opfer.

Der Machtaspekt trifft aber nicht für alle Ausprägungen der Gewalt zu (Suttermütty 2004), doch wenn sie mit Blick auf das Ziel, Überlegenheit gegenüber einem Anderen herzustellen, entweder geplant ist oder als bewährte Praxis dazu in einer gerade entstandenen Handlungssituation eingesetzt wird, hat sie diesen Machtcharakter. Wenn es jedoch „intrinsisch motivierte Gewalt“ ist, die mit einem Rauscherleben verbunden ist, entfällt der rationale Machtcharakter (Suttermütty 2004, S. 110).

Weiterhin bedeutet das normalerweise fehlende Einverständnis des von Gewalt Betroffenen umgekehrt: Nicht alles, was dem Gegenüber einen Schaden zufügt, führt automatisch zur Zuschreibung der Qualität „Gewalt“. Bei sadomasochistischen Sexualpraktiken etwa kann es durchaus zu Verletzungen und damit zu einem „objektiven“ Körperschaden kommen. Erfolgt dies aber nach vorher festgelegten Regeln und unter Beachtung von „Stoppcodes“, werden die Akteure dies nicht als Gewalt wahrnehmen (Eckert et al. 2001).

In ähnlicher Weise lassen sich auch Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Hooligans interpretieren: Die jungen Männer, die sich auf diese Form ritualisierter körperlicher Auseinandersetzungen einlassen, geben damit implizit und vorab ihr Einverständnis zu einem potenziellen Körperschaden, der ihnen entstehen kann (Luedtke 2003a). (Das verweist auch auf die Funktionalität von Handlungen, die als Gewalt klassifiziert werden können; sie können gemeinschaftsstiftend wirken). Die Grenze für die Zuschreibung von (Il-)Legitimität zum

(Täter-)Handeln liegt bei der Frage, inwieweit das spätere „Opfer“ handlungsfähig bei der Definition und Kontrolle einer (gemeinsamen) Situation war.

Dieser Bezug auf Macht bzw. Ohnmacht wird auch in soziologischen Lexika hergestellt. Aus soziologischer Sicht ist Zwang das konstitutive Element von Gewalt. Nach Hartfiel und Hillmann (1982) handelt es sich bei Gewalt um die Anwendung von physischem oder psychischem Zwang „entweder als legitimes oder als unrechtmäßiges Mittel zur Begründung, zur Aufrechterhaltung oder zur Zerstörung von Macht- bzw. Herrschaftsverhältnissen“ (Hartfiel und Hillmann 1982, S. 264). Besonders die wertebegründete Zuschreibung von Illegitimität zieht dabei die Grenze: Nach Bauman (2000) bildet in einer Gesellschaft, in der ausschließlich der Staat das legitime Recht auf körperlichen Zwang für sich in Anspruch nimmt, die Anwendung illegitimen Zwangs durch den dazu nicht berechtigten Bürger den Kern dessen, was als „Gewalt“ diskutiert wird.

Lamnek rekurriert dagegen nicht handlungstheoretisch auf den Täter und den subjektiven Sinn, den er mit seinem Handeln verbindet, sondern hebt auf die Opferperspektive ab: Gewalt liegt dann vor, wenn das Opfer „zu einer Handlung oder zur Duldung einer solchen gezwungen wird, die es nicht freiwillig durchführen würde“ (Lamnek in Reinhold 1992, S. 211). Er vermeidet dadurch, Gewalthandeln auf einen bestimmten Sinn und Zweck festzulegen. – Kurz, (familiäre, staatliche etc.) Gewalt als Handeln meint die Beeinflussung des Verhaltens anderer (Familien-, Gesellschaftsmitglieder etc.) mittels (der Androhung oder Anwendung von) physischem oder psychischem Zwang (Ottermann 2003d). Gewalt ist damit eine Jedermann-Handlungsressource (Trotha 1997) – bzw. auch eine Jederfrau-Handlungsressource – eine Option, die jeder Person prinzipiell in jeder Situation zur Verfügung steht. Dadurch ist Gewaltanwendung „eine Verhaltensmöglichkeit, die nie vollständig eliminiert, sondern nur kontrolliert werden kann, und zwar notfalls wieder durch Gewalt“ (Nunner-Winkler 2004, S. 28).

Wird (häusliche, staatliche etc.) Gewalt wertneutral definiert als (der Versuch der) Beeinflussung des inneren oder äußeren Verhaltens (Denkens, Fühlens, Handelns) anderer mittels (der Androhung oder Anwendung von) physischem oder psychischem Zwang, dann umfasst sie auch bestimmte Erziehungs-, Kontrolle- und Sozialisationsmaßnahmen, die der Sozialintegration bzw. der Herstellung oder Aufrechterhaltung sozialer Ordnung (auf Mikro- oder Makroebene) dienen. Legt man diese Perspektive an, dann zeigt sich die Begrenztheit des vorherrschenden Gewaltdiskurses, in dem Gewalt fast ausschließlich in Defizitkategorien gefasst wird (Meuser 2003).

Nicht nur unproblematisch, sondern geradezu als prosoziales Verhalten erscheint ein Macht-durch-Zwang-Handeln, wenn es dem Zielobjekt offenkundig nützen soll, selbst wenn es diesen Nutzen im Augenblick der gewaltförmigen

Interaktion (noch) nicht einsieht. Im Gegenteil: Ein Elter, der sein Kleinkind im wahrsten Sinne des Wortes nicht davon „abhält“, in die Steckdose zu greifen oder über die Straße zu laufen, verstößt gegen die normative Erwartung „elterlicher Sorge“ (die einst „elterliche Gewalt“ hieß). Kinder und Jugendliche mittels Androhung oder Anwendung von physischen oder psychischen Zwangsmaßnahmen, wie beispielsweise Liebesentzug, Hausarrest, Fernsehverbot etc., dazu anzuhalten, etwa ihrer Schulpflicht nachzukommen, wird zumindest von Dritten als im Sinne des Kindes bzw. Jugendlichen und auch der Gesellschaft gesehen, wenn der Schule eine zentrale Sozialisationsfunktion zugeschrieben wird. In diesem Sinne wird auch die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung sozialer Ordnung mittels der Androhung oder Erteilung negativer Sanktionen seitens offizieller Kontrollagenten wenigstens von diesen oder Dritten als legitim betrachtet.

Entscheidend für die Reaktion auf Gewalt ist, ob diese als legitime negative Sanktion oder aber als illegitime soziale Aggression interpretiert wird (Ottermann 2003d). Zumindest hinsichtlich einer möglichen Eskalation von Gewalt genügt es nicht, dass Aggressor und Beobachter einen gewaltförmigen Beeinflussungsversuch als legitim begreifen; vielmehr muss das Zielobjekt der Zwangsmaßnahme diese ebenfalls als legitime negative Sanktion bzw. als etwas sehen, das zumindest auch zu seinem „Besten“ geschieht oder im Rahmen des „Normalen“ oder „Gerechten“ liegt. Kleinkinder wehren sich indes mit Händen und Füßen, wenn sie von etwas abgehalten werden, sofern sie den Sinn gewisser Maßnahmen ihrer Eltern (noch) nicht einsehen (können); und Eltern können hierauf wiederum gewaltförmig reagieren, wenn sie sich anders nicht (mehr) zu helfen wissen. In ähnlicher Weise läuft (zwischen-/über-)staatliche Gewalt dann Gefahr, zur Triebfeder einer Gewaltspirale zu werden, wenn lediglich Anwender und Dritte, nicht aber die Zielobjekte (zwischen-/über-)staatlicher Gewalt deren Legitimität anerkennen. Die Legitimität von Gewalt ist aus soziologischer Sicht jedenfalls keine Frage, die sich unabhängig von Raum und Zeit beantworten lässt („Gibt es einen gerechten Krieg?“, „Ist gewaltfreie Erziehung möglich?“ etc.), sondern liegt im Auge des jeweiligen Betrachters, d. h. der in Gewaltdramen direkt oder indirekt involvierten Akteure (Anwender, Zielobjekte, Beobachter von Gewalt). Die Interpretationen von (häuslicher, staatlicher etc.) Gewalt als legitim versus illegitim, als zweckrational oder irrational etc. sind abhängig von den sozialbiografisch, interaktiv, institutionell und soziokulturell bzw. sozialhistorisch vermittelten Positionen der Interpreten im sozialen Raum, also eine Frage standortgebundener Perspektiven (Ottermann 2003d).

Neben zweckrationalen und affektuellen Bestimmungsgründen von (häuslichem) Gewalthandeln lassen sich (nicht nur) historisch auch wertrationale und traditionale (bzw. habituelle) Formen häuslicher und familialer Gewalt nachweisen. Ein Blick in die Geschichte der Gewalt in Familien zeigt darüber hinaus, dass Gewaltformen,

Tab. 2.1 Bestimmungsgründe häuslicher Gewalt

Gewalthandeln:	Züchtigung	Vergewaltigung
Traditional	Erziehung	Recht
Wertrational	Strafe	Demonstration
Zweckrational	Unterwerfung	Befriedigung
Affektuell	Reaktion	Trieb

die heute als schändlich und schädlich betrachtet werden, in früheren Zeiten normativ erwartet wurden und als nützlich galten. Die Legitimität resp. Illegitimität des mit Gewalthandeln verbundenen subjektiven Sinns ist jedenfalls abhängig von herrschenden kollektiven Deutungsmustern, z. B. die Kindeserziehung oder das Geschlechterverhältnis betreffend, und die Legalität bzw. Illegalität gewaltförmiger Praktiken ist eine Frage des je geltenden Rechts. Das Auseinanderfallen von Legalität und Legitimität ermöglicht zudem die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen, was die Bewertung bestimmter gewaltförmiger Praktiken betrifft, also gesellschaftlichen Dissens. Im Vorgriff auf die folgenden Ausführungen über die (Problematisierungs-)Geschichte häuslicher Gewalt (vgl. v. a. 2.3) soll Tab. 2.1 bezüglich häuslicher Züchtigung und Vergewaltigung das Spektrum möglicher Motivationen und Legitimationen von Gewalt in der Familie umreißen.

Bis ins zwanzigste Jahrhundert war die körperliche Züchtigung ein selbstverständliches Mittel der Erziehung (traditionales Gewalthandeln). Darüber hinaus musste Strafe in den Augen vergesellschafteter Individuen sein; nicht selten war sie sowohl religiös geboten als auch juristisch legitimiert und folgte als Selbstzweck auf Ungehorsam oder sonstige Verfehlungen des Sozialisanden auch ohne Berücksichtigung von Folgen und Nebenfolgen (wertrationales Gewalthandeln). Sie wurde aber auch immer schon gezielt eingesetzt, um Gehorsam zu erlangen bzw. den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen (zweckrationales Gewalthandeln). Als Reaktion auf Provokation oder aus Verzweiflung ist häusliche bzw. familiäre Gewalt selbst dem heutigen Denken nicht fremd (affektuelles Gewalthandeln). Häusliche Züchtigung war und ist zumindest im Sinne elterlicher Gewalt gegen ihre Kinder keineswegs ausschließlich eine Domäne der Männer. Allerdings hatten die Männer im Hinblick auf die eheliche Züchtigung ihrer Frauen kulturelle Wert- und Normvorstellungen sowie geltendes Recht bis ins zwanzigste Jahrhundert überwiegend auf ihrer Seite.

Vergewaltigung in der Ehe ist erst seit 1997 ein Straftatbestand und ließ sich auch nur gegen Widerstände durchsetzen, weil lange Zeit Vorstellungen sexueller Ehepflichten und -rechte dominierten, nach denen Ehefrauen ihren Männern sexuell gefügig zu sein hatten, ob ihnen das nun passte oder nicht (traditionales

Gewalthandeln). Im Übrigen galt auch die Verheimlichung männlicher Impotenz vom 16. bis ins 18. Jahrhundert als Straftat und war einer der wenigen, den Frauen rechtlich eingeräumten, Scheidungsgründe. Da Männer den Gegenbeweis vor Kirchenvertretern und anderen Gutachtern entweder mittels Masturbation oder Geschlechtsverkehr mit der Klägerin zu erbringen hatten, handelte es sich um ein recht probates Mittel, ungeliebte Ehemänner loszuwerden (Ottermann 2000, S. 262; Schneider 1994, S. 377 ff.).

Vergewaltigung dient auch heute noch, zumindest in bestimmten Subkulturen oder Milieus (Smaus 2003), der Demonstration von Männlichkeit (wertrationales Gewalthandeln), nicht notwendig also der Befriedigung sexueller Bedürfnisse (zweckrationales Handeln). Sowohl Geschlechtsrollenerwartungen (Männlichkeit beweisen zu müssen) als auch quasi-biologische Geschlechtsstereotype („Man(n) kann es sich ja nicht aus den Rippen schwitzen!“) machen Vergewaltigung in der Ehe zumindest wahrscheinlicher, als wenn es sie nicht gäbe. Problematisch ist, dass auch Frauen Männer bei der Ehre packen, um sexuell bedient (nicht vergewaltigt) zu werden, und damit zur Reproduktion von Geschlechtsrollenstereotypen beitragen. Dass selbst Affekthandlungen (auch dem subjektiven Sinn der Täter nach) von kulturellen Vorstellungen bzw. kollektiven Deutungsmustern abhängig sind, zeigt die gesellschaftlich weit verbreitete Annahme (also auch der Opfer und Dritter), dass es so etwas wie Triebtäter gibt, die also nur bedingt für ihr Tun verantwortlich zu machen, da sie eher Getriebene als Handelnde sind (affektuelles Gewalthandeln). Allerdings haben sowohl Kinderschutz- als auch Frauenbewegung, indem sie sexuelle Gewalt als Machthandeln definierten, dazu beigetragen, dass die Kriminalisierung von Vergewaltigern inzwischen mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ihre Pathologisierung. Es gab aber auch Zeiten, in denen selbst sexuelle Gewalt an Kindern legal und legitim war, was heute, aufgrund fehlenden Zugangs zu damaligen Deutungsmustern, kaum noch nachzuvollziehen ist.

2.2 (Häusliche) Gewalt als Mittel zur Konstruktion von Geschlecht

Relevant für eine Betrachtung von „häuslicher Gewalt“ bzw. „Gewalt in Familie und Partnerschaft“ ist die Rekonstruktion der verschiedenen Gewaltdiskurse. Ein zentraler Diskurs bei „häuslicher Gewalt“ dreht sich um eindeutige Rollenzuschreibungen bzw. -fixierungen, die auch im Rahmen von Auseinandersetzungen um Macht herangezogen werden können. Letztlich geht es um die Frage nach der Produktion, Konstruktion – und im Rahmen des Konflikts auch um die Stigmatisierung – von Geschlecht über Gewalt.